

Allgemeine Bedingungen für die All-in-One Assistance (2007)

A Gemeinsame Bestimmungen

Gegenstand und Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Weitergabe von qualifizierten Auskünften/Information (unterschiedlicher Lebensbereiche), die zweckmäßige Organisation von Hilfsleistungen und die Übernahme von dabei anfallenden bestimmten Kosten bis zur jeweils vereinbarten Versicherungssumme in einer Notsituation oder bei einem unerwartetem Ereignis gemäß der nachfolgenden Bestimmungen.

Eine Notsituation liegt bei einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensqualität der versicherten Person(en) durch ein versichertes Ereignis vor, wenn dadurch unmittelbar Maßnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens notwendig werden.

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar

Ansprechpartner für die Versicherungsleistungen der All-in-One Assistance ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar.

Über diese Assistance-Zentrale kann bei Eintritt einer Notsituation oder bei unerwarteten Ereignissen ärztliche, finanzielle und persönliche Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen angefordert werden. Die Telefonnummer der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar ist der PartnerCard, welche nach Vertragsabschluss zugesandt wird, zu entnehmen.

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar steht

- für die Leistungen des Informationsdienstes und der Rechtsberatungshotline nach Unfällen Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr sowie
- für alle anderen Assistance-Leistungen das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr zur Verfügung.

In jedem Fall muss die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden. Sie entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen, die zur Bearbeitung der Notsituation oder des unerwarteten Ereignisses erforderlich sind, insbesondere über die erforderlichen Kontakte zwischen den Servicepartnern (Dienstleistern) und den Ärzten der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar, dem behandelnden Arzt vor Ort und wenn notwendig, dem Hausarzt der versicherten Person(en), um die geeigneten Maßnahmen einzuleiten. Die medizinische Beurteilung der Art und Schwere eines Leidens erfolgt ausschließlich durch die Ärzte der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar. Diese entscheiden über die Durchführung der entsprechenden medizinischen Hilfsmaßnahmen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, können keine Leistungen beansprucht werden. Privat organisierte Dienstleistungen sowie Eigenleistungen werden nicht bezahlt.

Prämienzahlung

Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde zu zahlen (Einlösung der Versicherungsurkunde). Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Versicherungsurkunde angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im Anhang).

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit Einlösung der Versicherungsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Versicherungsurkunde erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne

schuldhafte Verzugs gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Zeitlicher Geltungsbereich

Anspruch auf Versicherungsleistungen der All-in-One Assistance besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages). Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens ein Monat vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluß nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Vertragserklärung eine angemessene Frist hat.

Örtlicher Geltungsbereich

Der jeweilige örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes der einzelnen Bausteine der All-in-One Assistance wird unter den Punkten C bis F genau definiert.

Versicherte Person(en)

Als versicherte Person(en) gelten die in der Versicherungsurkunde namentlich angeführte(n) Person(en) in ihrer Eigenschaft als Verbraucher.

Neben dem Versicherungsnehmer können (mit)versicherte Personen sein:

- der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende und in der Versicherungsurkunde bezeichnete Ehegatte oder Lebensgefährte,
- die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden und in der Versicherungsurkunde bezeichneten Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder Lebensgefährten.

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die (mit)versicherte(n) Person(en).

Obliegenheiten/Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten werden bestimmt:

1. Schadenminderungspflicht:

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eintretenden Schaden:

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- hierzu Weisung der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht:

2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zu melden.

2.2 Bei medizinisch notwendiger Inanspruchnahme einer stationären Behandlung im Rahmen der Leistungen der Auslandsreisekrankenversicherung (vgl. Punkt F2) genügt die Meldung an die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar bis längstens drei Tage nach Aufnahme.

2.3 Bei Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht:

- 3.1 Der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei Ansprüchen auf Grund einer Erkrankung oder Verletzung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte, die behandelnde Krankenanstalt oder der Sozialversicherer gegenüber der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Folgende Dokumente müssen der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar im Schadenfall eingereicht werden:

- Originalrechnungen und Belege
- Buchungsbestätigungen
- Ärztliche Befunde mit Diagnose
- Offizielle Atteste
- Flug-/Fahrscheine im Original
- Polizeiberichte

- 3.3 Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar bekannt zu geben.

Der Versicherer ist bei der Geltendmachung der auf Grund seiner Leistungen auf ihn übergangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und sind ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

4. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§6 Abs. 1 und Abs. 1a VersVG), werden bestimmt,

- 4.1 Vereinbarungen, über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
- 4.2 mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;
- 4.3 im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.

Bei Verletzungen der Obliegenheit gemäß Punkt 4.4.2 umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

5. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,

- 5.1 dass der Lenker des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;

- 5.2 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befindet;

- 5.3 mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Melde-, Auskunft- oder Verhaltenspflicht verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §6 VersVG im Anhang). Von einer Leistungsminderung wird insbesondere abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

Haftung

Alle erteilten Auskünfte verstehen sich als Informationen, die keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben können. Daher übernimmt die Allianz Elementar bei Sach- und Vermögensschäden keine Haftung für eventuelle Fehlauskünfte, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

Die Allianz Elementar haftet bei Sach- und Vermögensschäden nicht für vermittelte und/oder beauftragte Hilfe-/Dienstleister, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

Kündigung

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, können nach Eintritt des versicherten Ereignisses sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen, wenn seit Beginn des Versicherungsvertrages bereits mindestens drei weitere Schadenfälle, die zu einer Entschädigung geführt haben, eingetreten sind. Besteht der Versicherungsvertrag seit zumindest vier Jahren, so müssen diese Schäden in den letzten vier Jahren eingetreten sein.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Leistung vorzunehmen.

Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Der Versicherer kann grundsätzlich nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer einen Leistungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Leistungsanspruchs mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist jeder gesetzlich zulässige Gerichtsstand in Österreich zuständig.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

B Informations- und Servicedienste

Über die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar werden dem Versicherten telefonisch von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr qualifizierte Auskünfte unter Berücksichtigung des Datenschutzes erteilt.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar und basiert auf den Aussagen der versicherten Person. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar dem Versicherten die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch schriftlich erteilen. Sollte die gewünschte Information datenrechtlich geschützt sein, wird der Kontakt zur zuständigen Stelle vermittelt.

Versicherte Leistungen

1. Bereich "Kfz"
 - vor Antritt einer Auslandsreise einer versicherten Person auf Anfrage und wichtige Informationen, z.B. über Einreisebestimmungen, Gebühren.
2. Bereich "Daheim"
 - Nennung von Fachbetrieben für diverse Bereiche des täglichen Lebens.
 - Nennung von Sachverständigen aus den Bereichen Bau, Steuer, Recht.
 - Rechtliche Informationen rund ums Haus und Wohnen.
 - Nennung von Hotels, Pensionen und anderen Unterkunfts-möglichkeiten, wenn zB nach einem Schadenfall die versicherte Wohnung nicht bewohnbar ist.
 - Nennung von Bewachungsunternehmen, wenn zB nach einem Schadenfall die Bewachung der versicherten Wohnung erforderlich ist.
 - Nennung von Ärzten mit Notdienst.
 - Nennung von Apotheken mit Nacht- und Wochenend-dienst.
 - Nennung von Tierärzten und Tierpensionen bei Proble-men mit Haustieren.
 - Fragen der Pensionierung
 - Informationen bei sonstigen Notsituationen im Bereich Wohnen.

Die oben genannten Auskünfte werden für Österreich erteilt.
3. Bereich "Unterwegs"
 - Informationen über Impf- und Gesundheitsbestimmungen.
 - Informationen über Ein-, Durch- und Wiedereinreisebe-stimmungen (Visum und ähnliches).
 - Informationen über Devisenbestimmungen und Währun-gen (Höhe der Ein-/Ausfuhr von Landeswährung)
 - Informationen über Auskunftsstellen des jeweiligen Lan-des.
 - Informationen über diplomatische und konsularische Ver-tretungen.
 - Informationen über Reisewege, Verkehrsmittel, Fahrtko-sten, Flugverbindungen etc.
 - Informationen über Hotels.
 - Vermittlung von Krankenhäusern und Arztkontakten im Ausland und diesbezüglich Übersetzungshilfe.
 - Informationen bei sonstigen Notsituationen im Bereich Reisen.

Die oben genannten Auskünfte werden für die ganze Welt erteilt.
4. Bereich "Person"
 - Informationen über die Sozialversicherung (z.B. Leistungs-umfang der Sozialversicherung, Voraussetzungen für die Anspruchstellung, Ansprechpartner)
 - Informationen über Pflegebetreuung (z.B. wer leistet Hilfe)
 - Informationen über medizinische Behandlungsmöglichkei-ten (z.B. Kuraufenthalte, Rehabilitation)

Die obigen Auskünfte beziehen sich auf österreichisches Recht bzw. auf die Pflegebetreuung und die medizinischen Behand-lungsmöglichkeiten in Österreich.

C Leistungen für den Bereich "Kfz"

Wurde der Bereich "Kfz" aus der All-in-One Assistance nicht gewählt, gelten die folgenden Bedingungen nicht.

Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das vom Versicherungsnehmer gelenkte Kraftfahrzeug. Es gelten ausschließlich Pkw und Kombinationskraftwagen bis zu neun Sitzplätzen, Lkw bis einer Tonne Nutzlast zur privaten Verwendung, Wohnmobile, Wohnwagenan-hänger und Motorräder als versichert. Kraftfahrzeuge mit ausländi-schen Kennzeichen sowie gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge (inklu-sive Mietwagen ohne Beistellung eines Lenkers) sind nicht versichert.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der in der Versicherungsurkunde vereinbarten Versicherungsdauer für Schäden, die sich in Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf dem Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraumes und anderen assoziierten Staaten vom 30.Mai 2002 (Abl.Nr.L 192 v. 31.Juli 2003 S.23) unterzeichnet haben, ereignen.

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben:

Stand Oktober 2006: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Est-land, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Is-land, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nieder-lande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungs-schutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtli-chen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außer-halb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungs-schutz mit Beendigung des Ladevorganges.

Versicherte Leistungen

1. Hilfe vor Ort/Abschleppen
 - Wenn das Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfal-les nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Assi-stance-Zentrale der Allianz-Elementar bis max. EUR 291,00 pro Fall die Hilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Werkstät-te.
 - Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versi-chert, ausgenommen die im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc.
2. Übernachtung
 - Wenn das Kraftfahrzeug nicht am gleichen Tag repariert wer-den kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar eine Übernachtung bis EUR 75,00 pro Insasse. Im Ausland betragen die Leistungen bis max. EUR 75,00 pro Insasse und Nacht, jedoch höchstens EUR 750,00 pro Er-eignis.
3. Heimreise/Kraftfahrzeugrückführung
 - Wenn das Kraftfahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Pan-ne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24 Stunden (im Aus-land auf Grund eines Gutachtens nicht innerhalb von 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Werkstätte repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz-Elementar:

- Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Österreich: Bahn 1. Klasse; Ausland Bahn 1. Klasse oder Flugzeug Economy). Erfolgt die Rückreise in Österreich mit einem Taxi oder Mietwagen, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung der Kosten höchstens EUR 110,00. Im gleichen Rahmen werden in Österreich auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Kraftfahrzeug wieder abzuholen.
- Den Rücktransport des fahruntüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern kein Totalschaden vorliegt, andernfalls werden die Zollkosten übernommen. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungsstand zur Zeit des Versicherungsfalles aufgewendet werden muss.
- Bei Ereignissen im Ausland für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie bis max. EUR 75,00 pro Tag während längstens acht Tagen.

4. Rückführung durch Ersatzfahrer

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Kraftfahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Ersatzfahrer an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

5. Rückführung des Anhängers oder Wohnwagenanhängers

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagenanhängers gestohlen oder infolge einer Panne bzw. eines Unfalles an den Wohnort zurücktransportiert oder muss infolge einer Panne bzw. eines Unfalles zurückgelassen werden, so organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz-Elementar den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagenanhängers an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern kein Totalschaden vorliegt, andernfalls werden die Zollkosten übernommen.

6. Bergung im Ausland

Bei Unfall organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar die notwendige Bergung bis max. EUR 875,00.

7. Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Maßnahmen gemäß Punkt 1 bis Punkt 6 organisiert werden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, auf Grund deren der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfälle),

- die mit Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer und terroristischer Organisationen, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr oder Aufstand ursächlich zusammenhängen.
- die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig

- herbeigeführt wurden.
- die durch Kernenergie, radioaktive Isotope oder ionisierender Strahlung verursacht wurden.
- die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahr-sportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen.
- die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.
- die vom Versicherungsnehmer ohne die vorrangige Zustimmung der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zu den Leistungen organisiert werden.
- die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.
- soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

D Leistungen für den Bereich "Daheim"

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs. Die nachfolgend angeführten Leistungen gelten nur für die versicherte Wohnung. Die versicherte Wohnung ist die vom Versicherungsnehmer ständig bewohnte Wohnung bzw. Haus, inklusive Zweitwohnsitz.

Versicherte Leistungen

1. Handwerkerservice

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar organisiert bei Eintritt von Notsituationen für die versicherte Wohnung folgende Handwerker und übernimmt dafür die Kosten (Wegkosten und Arbeitszeit) bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall:

- Sanitärinstallateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen.
- Elektroinstallateur bei Schäden oder Defekten an elektrischen Leitungen.
- Trockenlegungs-service.
- Schlosser, Tischler und einschlägige Fachbetriebe bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren und Fenstern.
- Dachdecker, Zimmermann und Spengler bei Dachreparaturen am Eigenheim und an Nebengebäuden.
- Glaser bei Bruch der Außenverglasung.
- Rohrreinigungsfir-men bei Verstopfung des Rohrsystems.

2. Leihheizgerät

Bei Ausfall der Heizungsanlage der versicherten Wohnung auf Grund eines Gebrechens bzw. einer Störung während der Heizperiode organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar ein Leihheizgerät für die Dauer des Heizungsausfalls und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall.

3. Schlüsseldienste

Bei Aussperren aus der versicherten Wohnung, Verlust oder Diebstahl der Schlüssel zur versicherten Wohnung organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar das Aufsperrern bzw. den Ersatz verlorener oder gestohlener Schlüssel und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall.

4. Umzugsdienste und Notlagerungen

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar nennt geeignete Firmen (Speditionen), wenn die Wohnungseinrichtung vorübergehend weggebracht werden muss, weil die versicherte Woh-

nung durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar wurde, und die Beschränkung auf den allenfalls benutzbar gebliebenen Teil der versicherten Wohnung nicht zugemutet werden kann, sowie Möglichkeiten, wo die Wohnungseinrichtung gelagert werden kann und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall.

Leistungsausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch die ursächliche Wirkung von
 - Kriegereignissen jede Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer und terroristischer Organisationen.
 - Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
 - allen mit den in den vorigen Punkten genannten Ereignissen ursächlich verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
 - Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
2. Nicht versichert sind sämtliche Serviceleistungen bzw. Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung ursächlich in Zusammenhang stehen.
3. Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zur Leistungserbringung nicht vorher die Zustimmung erteilt hat.
4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

E Leistungen für den Bereich "Unterwegs"

Als Reise im Sinne der gegenständlichen Bedingungen gilt ein Aufenthalt mit zumindest einer Nächtigung außerhalb des ständigen Wohn- und Zweitwohnsitzes während der Freizeit, der in erster Linie Erholungs- bzw. Besichtigungszwecken, und nicht beruflichen Zwecken dient.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Reiseantritt und endet mit Reiseende, längstens jedoch nach 62 Tagen ab Reiseantritt.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherte Leistungen

1. Reisegepäckversicherung

1.1 Versicherte Sachen und Gefahren

Versichert sind die bei Reiseantritt mitgenommenen oder auf der Reise erworbenen Sachen des persönlichen Reisebedarfs der versicherten Personen gegen die Gefahren:

- Diebstahl und Beraubung.
- Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.
- Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten.
- Verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

1.2 Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Sachen gilt der Neuwert vereinbart.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

1.3 Entschädigung

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Bei Beschädigung der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) werden die notwendigen Reparatur bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.

Für Sachen, die unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses für den Zwecke, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet sind, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

1.4 Zahlung der Entschädigung

1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswertes.
- bei Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswert Schadens.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

1.4.2 Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
- Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.
- Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

1.5 Begrenzung der Entschädigung

1.5.1 Der Versicherungsschutz ist mit einer Entschädigung von max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall begrenzt.

1.5.2 Für den Punkt 1.5.1 gilt vereinbart, dass die Entschädigung für

- Wiederbeschaffungskosten von Schecks und persönlichen Dokumenten mit EUR 100,00 zusätzlich begrenzt ist.
- Sehhilfen (Brille und Kontaktlinsen) und andere prothetische Hilfsgeräte (z.B. Hörgeräte) sowie Kosmetika und Parfums mit EUR 200,00 zusätzlich begrenzt ist.
- Bruchschäden an bruchgefährdeten Gegenständen (mit Ausnahme von Verpackungsmaterial z.B. Koffer) mit EUR 100,00 zusätzlich begrenzt ist.
- unbedingt notwendige Neuanschaffungen

- bzw. Leihgebühren bei verspäteter Auslieferung von mehr als 12 Stunden mit EUR 100,00 zusätzlich begrenzt ist.
- die Gesamtheit der versicherten Wertgegenstände (lt. Punkt 1.6.1) mit EUR 500,00 zusätzlich begrenzt ist.
 - Diebstahl aus dem Auto für die Gesamtheit der versicherten Gegenstände (mit Ausnahme der Wertgegenstände lt. Punkt 1.6.1) mit EUR 500,00 zusätzlich begrenzt ist.
Voraussetzung ist, dass sich das Reisegepäck in dem fest umschlossenen, versperrten Innen- bzw. Kofferraum befindet. Ist ein Kofferraum vorhanden, muss das zurückgelassene Reisegepäck dort verwahrt werden, sonst muss es - wann immer möglich - von außen nicht einsehbar verwahrt werden.
- 1.6 Sachen und Schäden, die nur unter bestimmten Voraussetzungen versichert sind:
- 1.6.1 Wertgegenstände (mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände, elektronische Geräte, Foto-, Film- und Tonbandausrüstungen, Videogeräte und Zubehör, Uhren und optische Geräte sowie Pelze) deren Gesamtwert EUR 400,00 übersteigt, sind nur versichert, wenn sie
- getragen oder unter Aufsicht des Versicherten bei sich mitgeführt oder
 - einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe nachweislich zur Aufbewahrung übergeben oder
 - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter besonderem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attache-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnisse nicht genügen. In jedem Fall muss die Art der Verwahrung dem Wert des Gutes angemessen sein (z.B. Safe).
- 1.6.2 Zelte und Campingmaterial sind während ihrer Benutzung nicht versichert.
- 1.6.3 Sportausrüstungen und Transportmittel aller Art, mit Ausnahme von Autos, Mobilheimen, Wohnwagen, Motor- und Segelbooten, Surfbrettern und Zubehör, Motorrädern und Luftfahrzeugen, sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs versichert.
- 1.6.4 Gepäckdiebstähle aus Kraftfahrzeugen und Booten sind nur versichert, wenn sie sich nachweislich in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr ereignet haben, es sei denn, das Fahrzeug ist in einer bewachten Garage geparkt worden.
- 1.7 Sachen und Schäden die nicht versichert sind:
- 1.7.1 Wertgegenstände (lt. Punkt 1.6.1) während des Transports im Verantwortungsbereich eines Dritten.
- 1.7.2 Bargeld, Banknoten, Fahrkarten, Briefmarkensammlungen, Urkunden und Papiere von Wert, Edelmetalle, lose Edelsteine, Handelswaren und Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Geräte sowie Musikinstrumente, ferner Kfz-Zubehör, -Werkzeuge und -Ersatzteile sowie Waffen, EDV-Geräte, Software und Zubehör.
- 1.7.3 Gegenstände auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten sowie Motorradtaschen oder deren Inhalt, sofern diese Taschen auf dem Motorrad zurückgelassen werden.
- 1.7.4 Schäden die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.
- 1.7.5 Schäden auf Grund ungenügender bzw. mangelhafter Verpackung oder Verwahrung.
- 1.7.6 Schäden, die auf Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Fallenlassen zurückzuführen sind.
- 1.7.7 Abnutzungsschäden sowie Schäden, verursacht durch verderbende Ware, ausfließende Flüssigkeiten oder durch Witterungseinflüsse.
2. Mietgeräte (Sport- und Video-/Fotoausrüstung) im Urlaub
- Bei Verlust von Sportgeräten wie Fahrrad, Surfbrett, Skiausrüstung oder Video- bzw. Fotoausrüstung der versicherten Personen während einer Urlaubsreise, hilft die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar bei der Organisation von entsprechenden Mietgeräten.
3. Sperre, Neuausstellung bzw. Neuanschaffung von Kredit- und Scheckkarten und Mobiltelefonen
- Bei Verlust von Kredit- bzw. Scheckkarten oder Mobiltelefonen der versicherten Personen während einer Reise, wird deren sofortige Sperre durch die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar organisiert.
- In diesem Fall werden die Kosten für die Sperrung, Neuausstellung, Neuanschaffung bzw. Widerruf der Sperrung bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall übernommen.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung ist, dass bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige erstattet wurde und der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar die für die Sperrung erforderlichen Daten mitgeteilt wurden.
4. Reisestornoselbstbehaltversicherung
- Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Rücktrittskostenversicherung. Jedoch sind allfällige Selbstbehalte eventuell bestehender bzw. im Reisearrangement inkludierter Stornoversicherungen bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall versichert.
- Die Versicherungsbedingungen zur Rücktrittskostenversicherung sind zu beachten. Im Schadenfall müssen vom Versicherten vorerst die Ansprüche an jene Versicherungsgesellschaft, bei der die Rücktrittskostenversicherung besteht, eingereicht werden. Zwecks Regulierung der gegenständlichen Reisestornoselbstbehaltversicherung muss das Erledigungsschreiben der Rücktrittskostenversicherung an die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar gesendet werden.
5. Zusätzliche Anreise bei Flugreisen
- Versichert sind die Kosten für die verspätete direkte Hinreise zur Destination bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall.
- Der Versicherungsschutz besteht bei unverschuldetem Versäumnis des regulären Abflugs im Rahmen einer gebuchten Flugreise
- durch nachgewiesene Verspätung des Zubringers zum österreichischen bzw. grenznahen Flughafen, vorausgesetzt, dass dieser Zubringer regulär zur vorgeschriebenen spätesten Einfindungszeit am Flughafen eingetroffen wäre.

- wenn der Transfer zum Flughafen mit dem eigenen Pkw erfolgt und durch Unfall ohne Körperverletzung bei zeitgerechtem Antritt des Transfers der reguläre Abflug versäumt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für witterungsbedingte Ereignisse.

Sobald ein versichertes Ereignis eintritt, ist - bei sonstigem Verlust des Entschädigungsanspruches im Unterlassungsfall - die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser sind alle für die Begründung des Entschädigungsanspruches notwendigen Angaben zu machen.

Zusammen mit der schriftlichen Schadenanzeige sind insbesondere folgende Unterlagen an die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zu senden:

- Fotokopie der Versicherungsurkunde
- nicht benutztes Hinflugticket
- neu gekauftes Hinflugticket (Direktflug, Economy Class)
- Bestätigung des Transporteurs, der für den verspäteten Transfer verantwortlich ist.
- Bestätigung der Polizeibehörde, die den Unfall aufgenommen hat.

6. Ersatzdokumente im Ausland

Bei Verlust von persönlichen Dokumenten während einer Auslandsreise leistet die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar in Notsituationen Hilfestellung bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall.

7. Dolmetscherdienste im Ausland

Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden oder während eines Krankenhausaufenthalts oder Arztbesuches während einer Auslandsreise vermittelt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar in Notsituationen einen Dolmetscher und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall.

8. Juristische Beratung im Ausland

Werden die versicherten Personen während einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar einen Rechtsbeistand.

Die dabei im Ausland entstehenden Kosten des Rechtsbeistandes während straf- oder zivilrechtlicher Verfolgung der versicherten Personen, werden bis max. EUR 500,00 pro Versicherungsfall ersetzt.

9. Bargeld im Ausland

Geraten die versicherten Personen durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel während einer Auslandsreise in eine finanzielle Notsituation, stellt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar die Verbindung zur Hausbank der versicherten Personen her.

Sofern erforderlich, ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherten Personen behilflich und übernimmt die dabei allenfalls anfallenden Übermittlungsgebühren bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall.

10. Strafkautions im Ausland

Vorschussweise wird jener Betrag, der von den versicherten Personen während einer Auslandsreise aufgewendet werden muss, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen ver-

schont zu bleiben, bis zu einem Betrag von max. insgesamt EUR 10.000,00 von der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar gegen Bankgarantie übernommen.

Die Strafkautions muss von den versicherten Personen zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung zurückgezahlt werden.

11. Benachrichtigungsservice im Ausland

Müssen versicherte Personen während einer Auslandsreise in Notsituation mit am Wohnort zurückgebliebenen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern, dem Arbeitgeber, Behörden oder öffentlichen Institutionen dringend in Kontakt treten, so organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar eine Kontaktaufnahme bzw. die Weiterleitung von Nachrichten und übernimmt für drei Versuche pro Versicherungsfall die Kosten.

12. Reiserückrufdienst im Ausland

Befinden sich die versicherten Personen auf einer Auslandsreise während ein Familienangehöriger zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird, stirbt oder sich ein erheblicher Schaden am eigenen Vermögen zu Hause ereignet, organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar im Bedarfsfall einen Rückruf der versicherten Personen mittels eines als geeignet erscheinenden Mediums und übernimmt die hierdurch entstandenen Kosten.

Die Wahl des verwendeten Mediums obliegt ausschließlich der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte oder Lebensgefährte, Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) oder die Eltern.

Leistungsausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch die ursächliche Wirkung von

- Kriegereignissen jede Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer und terroristischer Organisationen.
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
- allen mit den in den vorigen Punkten genannten Ereignissen ursächlich verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

2. Nicht versichert sind sämtliche Serviceleistungen bzw. Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung ursächlich in Zusammenhang stehen.

3. Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zur Leistungserbringung nicht vorher die Zustimmung erteilt hat.

4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

F Leistungen für den Bereich "Person"

Als Krankheit gilt jede vom Willen der versicherten Person unabhängige Beeinträchtigung der Gesundheit, die eine ärztliche Behandlung erfordert und nicht Folge eines Unfalls ist.

Unfall ist ein vom Willen der versicherten Person unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod nach sich zieht.

Als Unfall gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse:

- Ertrinken;
- Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom;
- Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen, es sei denn, dass diese Einwirkungen allmählich erfolgen;
- Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen jeweils infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf.

F1 Leistungen im Inland

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs.

Versicherte Leistungen

1. Dienstleistungen zu Hause nach Unfall oder Krankheit

Nach einem

- unfall- oder krankheitsbedingten stationären Spitalsaufenthalt von mindestens 24 Stunden oder
- einem Knochenbruch oder
- einem Bänder(ein)riss

werden bis max. EUR 4.000,00 folgende Dienstleistungen für die Dauer von max. 6 Wochen innerhalb eines Jahres ab dem Ereignistag organisiert und bis zur vereinbarten Höhe bezahlt.

Liegen die genannten Unfall- oder Krankheitsfolgen vor, werden die nachstehenden Hilfeleistungen von uns organisiert und deren Kosten bis zur vereinbarten Höhe übernommen.

- Heimhilfe für alle notwendigen Verrichtungen im Haushaltsbereich bis max. 4 Stunden pro Tag (z.B. häusliche Pflege, Wohnungsreinigung, Kleiderreinigung)
- Essensversorgung für die versicherte Person (1x pro Tag), Kinderbetreuung und Haustierbetreuung bis insgesamt max. EUR 90,00 pro Tag

Insgesamt ist die Kostenübernahme für sämtliche Hilfeleistungen jedoch mit EUR 4.000,00 je Versicherungsfall und Kalenderjahr maximiert.

Ausgeschlossen ist die Kostenübernahme für Besorgungen aller Art im Rahmen dieser Hilfeleistungen (z.B. Einkäufe). Derartige Kosten müssen zwischen der versicherten Person und dem Hilfeleister direkt abgerechnet werden.

Die vorstehenden Hilfeleistungen werden unter der Voraussetzung erbracht,

- dass die versicherte Person die oben angeführten Tätigkeiten aufgrund der Unfall- oder Krankheitsfolgen nicht selbst ausführen kann und
- keine andere Person, welche mit der versicherten Person im gleichen Haushalt lebt und nicht berufs-/erwerbstätig ist, diese Tätigkeit übernehmen kann.

Die angeführten Hilfeleistungen werden am ständigen Wohnort der versicherten Person in Österreich erbracht.

Als Spitäler gelten Krankenanstalten und Sanatorien, die sanitätsbehördlich genehmigt sind, unter ständiger ärztlicher Leitung und Betreuung stehen und sich nicht auf die Anwendung be-

stimmter Behandlungsmethoden beschränken, sowie Rehabilitationszentren der Sozialversicherungsträger, Werkspitäler und Krankenreviere der Exekutive.

Nicht als Spitäler gelten z.B. Heil- und Pflegeanstalten für Lungenkranke, sowie für unheilbar chronisch Erkrankte, Erholungs- und Genesungsheime, Altersheime und deren Krankenabteilungen sowie Kuranstalten, ferner Heil- und Pflegeanstalten für Nerven- und Geisteskranke.

2. Psychologische Beratung nach Unfall oder Krankheit

Nach Unfall oder Krankheit kann die versicherte Person über die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar eine einmalige telefonische Beratung am Telefon durch einen Spezialisten beanspruchen. Für dieses Beratungsgespräch muss eine vorherige Terminabsprache mit der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar getroffen werden.

3. Besuchsreise im Inland

Wenn sich die versicherte Person im Inland länger als 72 Stunden einer stationären Behandlung unterziehen muss, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar eine Besuchsreise für eine nahestehende Person ans Krankenbett (Bahn 1. Klasse) sowie die Übernachtung mit Frühstück für max. 3 Nächte in einem Mittelklassehotel/Pension.

4. Rechtsberatungshotline (nach Unfall)

Nach einem Unfall kann die versicherte Person eine kostenlose telefonische Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Nach dem Anruf bei der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar vermittelt diese den Rückruf eines fachspezifischen Rechtsanwalts, werktags innerhalb von maximal 24 Stunden, an Wochenenden und Feiertagen am darauffolgenden Werktag, und übernimmt die Kosten des Beratungsgesprächs.

Das Beratungsgespräch umfasst alle mit dem Unfall in Zusammenhang stehenden offenen Rechtsfragen, Beratung über die strategische Vorgangsweise sowie Erörterung und Einschätzung gerichtlicher Schritte.

Auf Wunsch nennt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar einen Rechtsanwalt oder Notar in der Nähe des Wohnsitzes der versicherten Person, stellt den Kontakt her und trifft eine Terminabsprache.

Die Rechtsberatung basiert ausschließlich auf der Sachverhaltsdarstellung der versicherten Person. Alle erteilten Auskünfte verstehen sich als Informationen, die keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben können. Daher übernimmt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar keine Haftung für eventuelle Fehlansprüche.

5. Second Opinion (nach Unfall)

Sind nach einer schweren, durch einen Unfall verursachten Verletzung weitere Behandlungen/Operationen oder Nachbehandlungen medizinisch notwendig, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar auf Wunsch der versicherten Person oder der Familienmitglieder eine Einholung einer weiteren Fachmeinung bei einem für die Art der Verletzung anerkannten Facharzt, wobei eine internationale Recherche miteingeschlossen ist.

Die Wahl des anerkannten Facharztes obliegt dem Ärzteteam der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar in Absprache mit der versicherten Person, dessen Hausarzt oder Familienangehörigen. Übernommen werden die notwendigen Kosten für Anreise, Aufenthalt, Arzthonorar, Untersuchungen und Befunde der versicherten Person sowie eventuelle Kosten für Übersetzungen medizinischer Unterlagen (z.B. Krankengeschichte) ins Englische bis zu einer Gesamtsumme von max. EUR 2.000,00.

Die Wahl der Transportmittel für die An- und Rückreise sowie Unterbringung der versicherten Person obliegt ausschließlich der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar und richtet sich nach medizinischen Erfordernissen und Zumutbarkeit.

6. Rehabilitation (nach Unfall)

Auf Anfrage der versicherten Person organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar nach der Primärbehandlung nach einem Unfall die Beratung über weitere Behandlungsmöglichkeiten, umfangreiche Diagnostik für medizinische und berufliche Rehabilitation und einen konkreten Rehabilitationsvorschlag. Weiters ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar bei der Aufnahme in ein geeignetes Rehabilitationszentrum behilflich.

Leistungsausschlüsse

Kein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht in den folgenden Fällen:

- wenn die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zur Leistungserbringung nicht vorher die Zustimmung erteilt hat
- Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach österreichischen Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit und bei der Benützung von Raumfahrzeugen soweit sie den Unfall nicht als Fluggast in motorischen Luftfahrzeugen erleiden.
- die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.
- bei der Teilnahme an Landes- Bundes- oder internationales Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Schisports, des Snowboardens sowie Freestyleing, Bob-, Schibob-, Skeletonfahrens oder Rodelns (auf Natur- oder Kunstbahnen) sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen.
- die beim Versuch oder der Begehung gerichtlicher strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
- die ursächlich mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen.
- durch innere Unruhen wenn die versicherte Person daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, sowie die aktive Beteiligung an Streiks.
- die mittelbar oder unmittelbar durch jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen, durch Kernenergie oder durch den Einfluss von Strahlen verursacht werden, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu Anlass war.
- die die versicherte Person infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet. Eine wesentliche Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol liegt bei einem Lenker eines Kraftfahrzeuges jedenfalls ab einem Blutalkoholgehalt von 0,8‰ im Zeitpunkt des Versicherungsfalles vor; eine Verweigerung des Alko-Tests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes wird einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit gleichgestellt.

Bestehen für Heilkosten mehrere Versicherungen bei öffentlichen oder privaten Versicherungsträgern, so werden diese von der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar nur insoweit vergütet, als sie von den oben genannten Versicherungsträgern nicht übernommen werden.

F2 Leistungen der Auslandsreisekrankenversicherung

Als Reise im Sinne der gegenständlichen Bedingungen gilt ein Aufenthalt mit zumindest einer Nächtigung außerhalb des ständigen Wohn- bzw. Zweitwohnsitzes während der Freizeit, der in erster Linie Erholungs- bzw. Besichtigungszwecken, und nicht beruflichen Zwecken dient.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Reiseantritt und endet mit Reiseende, längstens jedoch nach 62 Tagen ab Reiseantritt.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Versicherte Leistungen - Personen-Assistance bei Auslandsreisen

1. Rückreise-Leistungen

1.1 Überführung in das nächstgelegene Krankenhaus

Wenn die versicherte Person während einer Reise schwer erkrankt, einen Unfall erleidet oder wenn eine ärztlich attestierte, unerwartete Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar auf Grund eines Anrufs und eines entsprechenden medizinischen Befundes die Überführung in das nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

1.2 Medizinisch betreute Rückreise in ein Krankenhaus am Wohnort

Falls medizinisch erforderlich, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar unter den gleichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1 eine medizinisch betreute Rückreise in ein für die Behandlung geeignetes Krankenhaus am Wohnort der versicherte Person in Österreich. Die Ärzte der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar entscheiden auf Grund des medizinischen Befundes über die Art des Transportes.

1.3 Rückreise an den Wohnort ohne medizinische Betreuung

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar organisiert und bezahlt, gestützt auf einen entsprechenden medizinischen Befund und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 1.1 die Rückreise ohne Begleitung durch medizinisches Pflegepersonal an den Wohnort der versicherten Person in Österreich.

1.4 Überführung im Todesfall

Wenn eine versicherte Person während einer Reise stirbt, übernimmt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar die Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste an den Wohnort. Die Hilfeleistung muss in jedem Fall bei der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar angefordert werden.

1.5 Rückreise wegen Reiseabbruchs der versicherten Person

Muss die versicherte Person oder ein mitreisender Familienangehöriger eine Reise wegen schwerer Krankheit, Unfall oder einer ärztlich attestierten Verschlimmerung eines chronischen Leidens vorzeitig abbrechen, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar auf Grund eines Anrufs die vorzeitige Rückreise der mitreisenden Familienangehörigen nach Österreich.

1.6 Betreuung mitreisender minderjähriger Kinder

Muss die versicherte Person auf Grund einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder einer ärztlich attestierten Verschlimmerung eines chronischen Leidens die Reise vorzeitig abbrechen, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar die Betreuung der mitreisenden minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder zurückkehren müssten.

1.7 Extra-Rückreise

Wenn eine nahestehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt sowie bei Elementarschäden am eigenen Vermögen zu Hause oder Streik, Unruhen oder Epidemien am Urlaubsort organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar auf Grund eines Anrufs die Extra-Rückreise der versicherten Person aus dem Ausland nach Österreich.

1.8 Such- und Bergungskosten

Wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss, bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar die Such- und Bergungskosten bis max. EUR 11.000,00.

2. Besuchsreise außerhalb Österreichs

Wenn die versicherte Person im Ausland einer länger als 7 Tage andauernden stationären Behandlung unterzogen werden muss, organisiert und bezahlt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar eine Besuchsreise für maximal zwei nahestehende Personen an das Krankenbett (Bahnkarte 1. Klasse, Flugticket Economy Klasse).

3. Service-Dienstleistungen

3.1 Benachrichtigung von Personen zu Hause

Falls durch die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Maßnahmen gemäß Punkt 1.1 - 1.8 organisiert wurden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Personen über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

3.2 Vermittlung von Krankenhäusern und Arztkontakten im Ausland

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar vermittelt dem Versicherten bei Bedarf einen Korrespondenzarzt oder ein Krankenhaus in der Gegend seines Aufenthaltes. Im Falle von Verständigungsproblemen leistet die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar Übersetzungshilfe.

4. Rückerstattung von unvorhergesehenen Auslagen bei vorzeitiger Rückreise

Fallen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückreise wegen schwerer Krankheit, Unfall oder einer ärztlich attestierten Verschlimmerung eines chronischen Leidens der versicherten Personen unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar diese Mehrkosten bis max. EUR 290,00 pro Person. Ausgenommen sind Kosten, die von einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden.

Versicherte Leistungen - Assistance-Heilkostenversicherung bei Auslandsreisen

1.1 Versicherte Risiken / Versicherungsfall

1.1.1 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Versicherten wegen Krankheit oder Unfallfolgen.

1.1.2 Heilbehandlung ist eine medizinisch notwendige Behandlung, die nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit wieder herzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

1.1.3 Krankheit ist ein nach dem allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Wissenschaft anormaler körperlicher oder geistiger Zustand der eine ärztliche Behandlung erforderlich macht und nicht Folge eines Unfalles ist.

1.1.4 Unfall ist jedes vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignis, das plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch einwirkend, eine körperliche Schädigung des Versicherten nach sich zieht.

1.2 Versicherte Leistungen

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar ersetzt bei Unfällen und Krankheiten gemäß Ziffer 6 die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 40.000,00 pro Jahr für die nachfolgend angeführten Leistungen im Ausland, sofern diese medizinisch notwendig sind und von einem öffentlich zugelassenen Arzt angeordnet werden:

- Ambulante ärztliche Behandlungen inkl. verordnete Medikamente
- Stationäre Behandlung im nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus, das allgemein anerkannt ist und unter ständiger ärztlicher Leitung steht
- Medikamente- und Serentransport in medizinisch dringend notwendigen Fällen vom nächstgelegenen Depot soweit zulässig.

Leistungsausschlüsse

Kein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht in den folgenden Fällen:

- wenn kriegerische Ereignisse oder Unruhen aller Art und die dagegen ergriffenen Maßnahmen, Epidemien, Naturkatastrophen oder radioaktive Strahlung an der Reisedestination das Leben der versicherten Person gefährden und von offizieller österreichischer Stelle (Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten) von einer Reisedurchführung abgeraten wird.
- wenn die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zur Leistungserbringung nicht vorher die Zustimmung erteilt hat
- bei stationärer Behandlung außerhalb Österreichs, wenn der Meldepflicht (telefonische Schadensmeldung an die Allianz Elementar Assistance) nicht innerhalb von drei Tagen nachgekommen wird.
- bei Ereignissen oder Leiden die bei Versicherungsbeginn oder bei Reiseantritt bereits eingetreten und für die versicherte Person erkennbar waren.
- bei Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Antritt einer Reise sind.
- bei Kuraufenthalten.
- bei konservierenden oder prothetischen Zahnbehandlungen.
- bei Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen.
- bei Impfungen, ärztlichen Gutachten, Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen, Reiseapotheken und prophylaktischen Medikamente.
- für Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Einlagen, Prothesen).
- bei Krankheiten und Unfällen, die durch Ausübung einer beruflich bedingten manuellen Tätigkeit entstehen.

- bei Krankheiten und Unfälle, die bei der Nutzung von Fluggeräten wie Para- oder Hängegleitern, Leichtflugzeugen, Sport- oder Segelflugzeugen mit oder ohne Motor etc. entstehen, unabhängig davon, ob diese selbst gesteuert werden oder nicht.
- bei Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Sonderklasse, Telefon, TV etc.
- bei Missbrauch von Alkohol, Drogen und Arzneimitteln.
- Ausgeschlossen von der Versicherung sind Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

Weiters ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach österreichischen Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges, bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit und bei der Benützung von Raumfahrzeugen soweit sie den Unfall nicht als Fluggast in motorischen Luftfahrzeugen erleiden.
- Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Bestätigung ausübt. Nicht als Fluggast im Sinne der obigen Ausführung gilt jedenfalls ein Arzt oder Sanitäter einer Flugambulanz oder einer ähnlichen Einrichtung.
- die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen.
 - bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationales

Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Schisports, des Snowboardens sowie Freestyleing, Bob-, Schibob-, Skeletonfahrens oder Rodelns (auf Natur- oder Kunstbahnen) sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen.

- die beim Versuch oder der Begehung gerichtlicher strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
- durch innere Unruhen wenn die versicherte Person daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, sowie die aktive Beteiligung an Streiks.
- die mittelbar oder unmittelbar durch jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen, durch Kernenergie oder durch den Einfluss von Strahlen verursacht werden, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu Anlass war.
- die die versicherte Person infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet. Eine wesentliche Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol liegt bei einem Lenker eines Kraftfahrzeuges jedenfalls ab einem Blutalkoholgehalt von 0,8‰ im Zeitpunkt des Versicherungsfalles vor; eine Verweigerung des Alko-Tests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes wird einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Leistungsfähigkeit gleichgestellt.

Bestehen für Heilkosten mehrere Versicherungen bei öffentlichen oder privaten Versicherungsträgern, so werden diese von der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar nur insoweit vergütet, als sie von den oben genannten Versicherungsträgern nicht übernommen werden.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - i.d.F. BGBl. Nr. 59/2006)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 38

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur

Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versiche-

rungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 3 nicht aus.

§ 39a

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,00 im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.